STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH
Rehrhofer Weg 127-133, 29633 Munster, Tel. 05192/9813-0

Ergänzende Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und die Erstattung besonderer Aufwendungen im Versorgungsbereich der Stadt Munster und Gemeinde Bispingen

zu der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss von Tarifkunden (Niederdruckanschluss-verordnung-NDAV) vom 01. November 2006

---

1) Baukostenzuschuss (NDAV §11)

1.1 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird erhoben für die Herstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen und Druckregelstationen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für einen Standardnetzanschluss (DN 25 und bis 50 kW Nennwärmebelastung) pauschal einen BKZ in Höhe von 300,00 € (357,00 €) gemäß §11 NDAV.

1.4 Für größere Netzanschlüsse richtet sich der BKZ nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene BKZ wird jeweils von den Stadtwerken ermittelt.

1.5 Erhöht sich der Leistungsbedarf nach Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses, wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein BKZ gemäß Ziffer 1.4 berechnet.

1.6 Ist den Stadtwerken der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach §17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, können die Stadtwerke den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, ob der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

1.7 Der BKZ wird festgesetzt:

- endgültig, wenn die Abnehmeranlage in Betrieb gesetzt wird;
- vorläufig, wenn der Netzanschluss beantragt wird.

2) Netzanschlusspreis (NDAV §9)

2.1 Die Erstellung sowie Veränderung eines Netzanschlusses ist auf einem Vordruck der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH rechtzeitig zu beauftragen.

2.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet wurde, bildet eine selbstständige wirtschaftliche Einheit und ist somit über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.

2.3 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

2.4 Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses (DN 25, bis 50 kW Nennwärmebelastung, Anschlusslänge bis 15m) wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale in Höhe von 2.711,59 € (3.226,79 €) berechnet.

2.5 Sollte der Netzanschluss eine Länge von 15m übersteigen, wird für jeden Meter Mehrlänge ein Preis von 58,97 €/m (70,17 €/m) berechnet.

2.6 Es ist eine Mehrspartenhauseinführung erforderlich. Diese muss bauseits geliefert und montiert werden!

2.7 Auf dem Privatgrundstück ist der Anschlussnehmer berechtigt Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen. Sofern der Anschlussnehmer die Erdarbeiten in Eigenleistung erbringt, erstatten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer die Kosten für den Tiefbau in Höhe von 7,33 € /m (8,72 € /m).

2.8 In folgenden Fällen werden die Kosten gesondert ermittelt:

- Erstellung eines Netzanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
- Erstellung eines Netzanschlusses, der größer als DN 25 bzw. größer 50 kW Nennwärmebelastung ist
- Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.

2.9 Die Bepflanzung und Überbauung der Trasse, die den Zugang zur Leitung beeinträchtigen sowie das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung ist unzulässig (NDAV §8 Abs. 1).

2.10 Sollte durch Abbruch eines Hauses der Netzanschluss entfernt werden, werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 2.4 ergebenden Netzanschlusskosten berechnet.

2.11 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit den Stadtwerken abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8-10 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke beeinflussbar sind unter- bzw. überschritten werden.

2.12 Erweiterungen und Veränderungen von Gasgeräten sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch eine zugelassene Fachfirma bei der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH anzuzeigen.

3) Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen von der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH zu errichten und zu betreiben.

4) Vorhaltung des Netzanschlusses

Erfolgt binnen sechs Kalendermonaten nach Herstellung des Netzanschlusses aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen kein Einbau einer Messeinrichtung, erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH die Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses für die Zeit ab dem siebten Kalendermonat, längstens jedoch bis eine Messeinrichtung eingebaut wird. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen Beendigung der Anschlussnutzung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung, soweit kein Zähler eingebaut ist.

Pauschaler Kostenbeitrag für die Vorhaltung pro Jahr	35,73 €	(42,52 €)

5) Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses, jedoch vor der Inbetriebsetzung fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

6) Inbetriebsetzung (NDAV §14)

6.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten (Zählersetzung) in Höhe von 63,03 € (75,00 €).

6.2 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 31,51 € (37,50 €) berechnet.

7) Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH - wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 31,51 € (37,50 €) berechnet bzw. kann im Wiederholungsfall der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

8) Nachprüfung von Messeinrichtungen (GasNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

9) Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV §24)

9.1 Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist der Nachweis geringerer Kosten für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung gestattet.

9.2 Arbeiten während der Regelarbeitszeit

Unterbrechung	63,03 €	(umsatzsteuerfrei)
Unterbrechung i.A. eines Lieferanten	63,03 €	(75,00 €)
Wiederherstellung	63,03 €	(75,00 €)
Wiederherstellung i.A. eines Lieferanten	63,03 €	(75,00 €)

Regelarbeitszeit: Mo-Do. 7:30-16:30 Uhr, Fr. 7:30-12:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

9.3 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit
Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründetet Ausnahmefällen) werden zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen folgende Zuschläge erhoben:

Unterbrechung	18,91 €	(umsatzsteuerfrei)
Unterbrechung i.A. eines Lieferanten	18,91 €	(22,50 €)
Wiederherstellung	18,91 €	(22,50 €)
Wiederherstellung i.A. eines Lieferanten	18,91 €	(22,50 €)

9.4 Vergebliche Versuche
Scheitert ein Unterbrechungsversuch bzw. Wiederherstellungsversuch aus vom Anschlussnehmer/ -nutzer zu vertretenden Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer-/ -nutzer der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH einen pauschalen Betrag in Höhe von 63,03 € (75,00 €).

9.5 Der Anschlussnehmer hat eine Gebühr von jeweils 63,03 € (75,00 €) zu zahlen, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat,

- ein Zähler außer Betrieb gesetzt wird,
- ein Zähler (wieder) in Betrieb gesetzt wird.

10) Zahlungsverzug (NDAV §23)

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke,

- wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern, den Betrag von 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
- wenn die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, den Weiterverrechnungssatz von 25,00 € (umsatzsteuerfrei).

11) Sonstige Kosten

11.1 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch zusätzliche Hauptleitungen oder Hauptleitungen mit größerem Durchmesser erforderlich werden.

11.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden (z.B. physischen Abtrennung etc.).

11.3 Der Anschlussnehmer hat die Aufwendungen zu erstatten, wenn aus einem Grunde, den er zu vertreten hat:

- Veränderungen an dem Netzanschluss durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage vorgenommen werden
- Schäden an dem Hausanschluss beseitigt werden
- eine fehlende oder beschädigte Plombe ersetzt wird.

12) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die in Klammern angegebenen Bruttopreise ergeben sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z. Zt. 19%.

13) Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie für die Bereiche Strom und Gas verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

14) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten am 01.04.2025 in Kraft. Sie ersetzen die ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 01.04.2023.

29633 Munster, 01.04.2025
STADTWERKE MUNSTER-BISPINGEN GMBH

Jan Niemann
Geschäftsführer

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)